

Zuschlagskriterien / Gewichtung

1. Zuschlagskriterien und deren Gewichtung

Die Vergabe des Auftrages erfolgt nach dem Prinzip des Bestgebotes, wobei die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes durch eine Kommission durchgeführt wird.

Die Bewertung erfolgt anhand folgender Kriterien:

| Kriterium | Gewichtung | Ergebnis in Punkten |
|--|------------|---------------------|
| Qualität (qualitativ, quantitativ und zeitlich) der zu erwartenden Leistung, diese setzt sich zusammen aus: | 55% | 0 – 550 |
| 1. Strategische Vorgehensweise zur schrittweisen Heranführung bzw. Aktivierung der TLN | 20% | 0 – 110 |
| 2. Beschreibung der TLN-bezogenen Motivation | 20% | 0 – 110 |
| 3. Beschreibung der auftragsbezogenen Zusammenarbeit mit Akteuren in den Rechtskreisen SGB II, III, V, und VIII | 20% | 0 – 110 |
| 4. Beschreibung der aufsuchenden Phase (Dauer ~3 Monate) | 15% | 0 – 82,5 |
| 5. Beschreibung der Beratung und Betreuung zur Stabilisierung und Überleitung zu weiterführenden Hilfeleistungen – „Verweisberatung“ (Dauer ~6 Monate) | 15% | 0 – 82,5 |
| 6. Beschreibung der Nachbetreuung nach Übergang (Dauer ~3 Monate) | 10% | 0 – 55 |
| Berufliche Erfahrungen des zum Einsatz kommenden Personals, insbesondere: | 25% | 0 – 250 |
| 1. Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe | 50% | 0 – 125 |
| 2. Erfahrungen in der Arbeit mit Aufträgen der öffentlichen Hand | 25% | 0 – 62,5 |
| 3. Erfahrungen in der Arbeit mit Aufträgen der Bundesagentur für Arbeit | 25% | 0 – 62,5 |
| Angebotspreis | 20% | 0 – 200 |

2. Erläuterung der Bewertung

Die AG werden bei der Bewertung der Angebote eine Bewertungsmatrix mit einem Punktesystem verwenden, bei dem maximal 1.000 Punkte erreicht werden können. Die maximale Punktezahl entspricht der Gesamtgewichtung der vorgenannten Zuschlagskriterien von 100%.

Hinweise für die Bewertung des Angebotspreises

Die zu beschaffende Leistung ist unter Verwendung der **Anlage B** (*Preisblatt mit Skontoangaben*) zu bepreisen.

Durch den Bieter / die Bieterin sind im Angebot die **Kosten pro TLN-Platz / Monat** netto auszuweisen.

Hinweis:

Bei Vertragsschluss wird davon ausgegangen, dass auf die Leistungen, die nach der nachfolgenden Leistungsbeschreibung zu erbringen sind, keine Umsatzsteuer anfällt, da die Leistungen gemäß § 4 Nr. 15 b bzw. § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes steuerbefreit sind. Das Angebot des Bieters / der Bieterin hat diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Im Angebotspreis einzukalkulieren sind alle dem Bieter/der Bieterin mit der Durchführung der Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten, wie z. B. Personalkosten, ggf. Fahrtkosten für Projektpersonal (grundsätzlich keine Fahrtkosten für TLN – mit Ausnahme von TLN ohne Leistungsbezug – siehe auch Punkt B.18a) sowie ggf. anfallende Kosten aufgrund von vorzeitigen Abbrüchen.

Dem Bieter/der Bieterin ist bekannt, dass nur die Kosten pro TLN-Platz / Monat bezahlt werden. Die Vergütung wird nachstehend erläutert:

Es wird eine Mindestteilnehmerplatzzahl definiert (garantierte Vergütung). Sie beträgt 70 % der jeweiligen Gesamtteilnehmerplatzzahl.

Die Zusammenstellung der voraussichtlichen Gesamtteilnehmerplatzzahl sowie die Mindestteilnehmerplatzzahl sind dem Losblatt Spandau (**Anlage B.1**) zu entnehmen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung für das zweite Vertragsjahr und den Optionszeitraum wird ebenfalls auf B.4 verwiesen.

Teilnehmerplatzbezogene Vergütung

Die Vergütung wird für die im Losblatt Spandau angegebene Mindestteilnehmerplatzzahl für die gesamte Vertragslaufzeit gewährt. Dies gilt auch im Falle einer nicht vollständigen Besetzung der Mindestteilnehmerplätze, sofern diese der AN nicht zu vertreten hat. Im Falle einer vom AN zu vertretenden Unterbesetzung wird die Vergütung entsprechend gekürzt.

Die Vergütung für die zugewiesenen TLN oberhalb der Mindestteilnehmerplatzzahl erfolgt teilnehmerbezogen. Maßgeblich für die teilnehmerbezogene Vergütung des jeweiligen Kalendermonats ist jeweils die Teilnehmerzahl am letzten Kalendertag des Monats.

Die teilnehmerbezogene Vergütung für die zugewiesenen TLN oberhalb der Mindestteilnehmerplatzzahl erfolgt zum vereinbarten Monatspreis je Teilnehmerplatz.

Angebote, deren Angebotspreis die maximal zur Verfügung stehenden Finanzmittel (siehe dazu nachfolgend unter B. Vertragsunterlagen, dort Ziffer I.4. „Budget“) überschreiten, werden ausgeschlossen.

Der Angebotspreis fließt mit einer Gewichtung von 20% in die Bewertung ein, dies entspricht einer maximalen Punktezahl von 200 Punkten.

Der Angebotspreis ermittelt sich wie folgt:

| | |
|-----------|---|
| | maximale Anzahl TLN-Plätze multipliziert mit Preis je TLN-Platz netto |
| abzüglich | angebotener (wertbarer) Skonto |
| Summe: | Angebotspreis |

Die *maximale Punktezahl* erhält das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis.

Die weiteren Angebote erhalten linear entsprechend der jeweiligen Preisdifferenz zum preislich niedrigsten Angebotspreis Punkteabzüge.

Die „maximale Anzahl TLN-Plätze“ finden Sie dargestellt nachfolgend unter B. Vertragsunterlagen, dort Ziffer I.4.

Der Bieter/die Bieterin hat ferner im Angebot (dort in **Anlage B** „Preisblatt mit Skontoangaben“) etwaig von ihm/ihr der AG gewährte Skonti auszuweisen und die Bedingungen für die Gewährung des Skontos anzugeben, d.h. anzugeben ist:

- Auf welche Zahlungen / Rechnungen werden Skonti gewährt?
- In welcher Höhe (in %) wird der Skonto gewährt?
- Was soll die Bezugsgröße für die Skontoberechnung sein (z.B. Nettobetrag der jeweiligen Rechnung)?
- Welche Skontofrist wird gewährt?

Skonti, die eine Skontofrist von 12 Wochentagen ab Zugang einer Rechnung unterschreiten, werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

Abschlagszahlungen (max. 12,5% der Vertragssumme bezogen auf zwei Jahre) können verabredet werden. Das Angebot hat diesbezügliche Wünsche zu enthalten.

Hinweise für die Bewertung der Qualität und der beruflichen Erfahrung

Die **Qualität** fließt mit einer Gewichtung von **55%** in die Bewertung ein, dies entspricht einer maximalen Punktezahl von **550** Punkten.

Die **berufliche Erfahrung** fließt mit einer Gewichtung von **25%** in die Bewertung ein, dies entspricht einer maximalen Punktezahl von **250** Punkten.

Beurteilt werden im Rahmen der Bewertung dieser Zuschlagskriterien nachfolgende Einzelfragenkomplexe mit den dort genannten Unterkriterien.

Der Bieter/die Bieterin hat seinem/ihrer Angebot ein Umsetzungskonzept beizufügen, das seine/ihre geplanten Umsetzungsmaßnahmen qualitativ, quantitativ und zeitlich beschreibt und das einen wesentlichen Bestandteil des Angebotes darstellt. Dieses hat insbesondere ausführlich zu den Einzelfragenkomplexen und dazugehörigen Unterkriterien Stellung zu nehmen. Der Umfang der Konzeption soll insgesamt 20 ausgedruckte DIN A4 Seiten (Schriftgrad mind. 10 pts) nicht übersteigen. Eine Überschreitung führt nicht zum Ausschluss des Angebotes. Folgende Struktur ist dabei umzusetzen:

- Einleitung
- Selbstvorstellung des Bieters / der Bieterin / der Bietergemeinschaft
- Darstellung des strategischen Handelns des Bieters / der Bieterin / der Bietergemeinschaft zur Umsetzung des Projektes (IV.1 Nr.1 Kriterien Qualität)
- Darstellung der operativen Handlungsansätze zur Aktivierung und Unterstützung der Zielgruppen (IV.1 Nr.2 Kriterien Qualität)
- Darstellung der Netzwerkarbeit im Rahmen des Projektes (IV.1 Nr.3 Kriterien Qualität)
- Beschreibung der operativen Arbeit in den Phasen I – III (IV.1 Nr.4-6 Kriterien Qualität)
- Darstellung der besonderen Eignung des Bieters / der Bietergemeinschaft für dieses Projekt (Alleinstellungsmerkmal)

Mit dem Angebot ist ein Muster für das geplante Zertifikat einzureichen.

Vergeben werden maximal die nachstehend in Klammern aufgeführten Punkte.

Betreffend Qualität:

- Strategische Vorgehensweise zur schrittweisen Heranführung bzw. Aktivierung der TLN (110)
 - Darstellung der methodisch didaktischen und inhaltlichen Methoden zur Zielerreichung einer Aktivierung der TLN inkl. exemplarischem Vorgehen, wenn ein TLN mehrfach die vereinbarten Unterstützungsangebote nicht wahrnimmt (80)
 - Beschreibung Einbindung / Nutzung offene Anlaufstellen (30)
- Beschreibung der TLN-bezogenen Motivation (110)
 - Beschreibung, wie gewährleistet werden soll dass die TLN die vom Arbeitnehmer angebotenen Unterstützungsleistungen durchgängig in Anspruch nehmen. (50)
 - Vorgehen (exemplarisch), wenn ein TLN mehrfach die vereinbarten Unterstützungsangebote nicht wahrnimmt (40)
 - De-Eskalationstraining, Verhaltenstraining (20)
- Beschreibung der auftragsbezogenen Zusammenarbeit mit Akteuren in den Rechtskreisen SGB II, III, V, und VIII (110)
 - Beschreibung des Vorgehens bei der Zusammenarbeit mit allen notwendigen regionalen Akteuren, insb. auch mit dem Jobcenter (60)
- Beschreibung der Lotsenfunktion für die Zielgruppe (50)
- Darstellung der Betreuung der TLN im Rahmen der aufsuchenden Sozialarbeit (Phase I) (82,5), insbesondere
 - Beschreibung des Vorgehens bei der Ansprache der dem JC bereits bekannten TLN (41,25)
 - Beschreibung des Vorgehens bei der Ansprache der dem JC noch nicht bekannten TLN (41,25)
- Beschreibung der Beratung und Betreuung zur Stabilisierung und Überleitung zu weiterführenden Hilfeleistungen – „Verweisberatung“ sowie Beschreibung der inhaltlichen Ausgestaltung der Präsenzzeiten und Projektansätze in Phase II (82,5)

Die Verweisberatung gibt den TLN erste Hilfestellung und Information über das Angebotsportfolio der Partner der Jugendberufsagentur Berlin. Es handelt sich um einen Anbahnungs- und Übergabeprozess zu den Beratungsfachkräften am jeweiligen regionalen Standort, der sozialpädagogisch begleitet werden kann.

Wesentliche Bausteine der Verweisberatung sind:

- Überleitung in weiterführende Unterstützungsmaßnahmen der Berufsorientierung und -vorbereitung (in Abstimmung mit der Integrationsfachkraft oder Beratungsfachkraft am Standort der Jugendberufsagentur) (20)
- Begleitung bei Behördengängen, Unterstützung bei der Vermittlung in Wohnraum bzw. Wohnobjekte/Obdachlosenunterkünfte oder Projekte der Wohnhilfe, Wiederherstellung der Identität bei fehlenden Papieren (20),
- unmittelbare, intensive Unterstützung beim Umgang mit individuell monetären Belangen mit dem Ziel, Neuverschuldung/weitere Verschuldung zu vermeiden inkl. Zusammenarbeit mit Beratungsstellen (z.B. Schuldnerberatung) (15)
- Unterstützung bei der Beantragung von ggf. notwendigen Therapien bei den zuständigen Stellen (z.B. Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit), Beschaffung von Terminen und Begleitung zu Arztbesuchen (15)
- Zielvereinbarungen mit den TLN treffen und die Umsetzung kontrollieren und dokumentieren (12,5)

Wesentliche Kriterien für die projektbezogenen Arbeit in Phase I sind:

- Ein Projekt ist ein zielgerichtetes, für den jeweiligen Teilnehmer einmaliges Vorhaben, das aus einem Satz von abgestimmten Tätigkeiten mit Anfangs- und Endtermin besteht und durchgeführt wird.
- Die projektbezogenen Arbeiten werden durch den AG nicht vorgegeben, sondern vom AN selbst entwickelt und bei Angebotsabgabe eingereicht.
- Ziel ist die es, eine ganzheitliche Förderung der Schlüsselqualifikationen sowie das Kennenlernen praktischer Tätigkeiten zu ermöglichen.

Zur Verdeutlichung des Ablaufs ist die Ablaufplanung für einen TLN beispielhaft darzustellen.

- Beschreibung der Nachbetreuung nach Übergang (Phase III) (55), insbesondere:
 - Nachbetreuung nach Überleitung in weiterführende Hilfeleistungen inkl. Beschreibung, wie gewährleistet werden soll dass die TLN die vom Arbeitnehmer angebotenen Unterstützungsleistungen durchgängig in Anspruch nehmen. (35)
 - Vorgehen (exemplarisch), wenn ein TLN mehrfach die vereinbarten Unterstützungsangebote nicht wahrnimmt (20)

Betreffend berufliche Erfahrung des zum Einsatz kommenden Personals unter Verwendung des in **Anlage 4** beigefügten Formblattes (fließt mit einer Gewichtung von 25% in die Bewertung ein, dies entspricht einer maximalen Punktzahl von 250 Punkten).

Darzustellen sind:

- Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe (125)
- Erfahrungen in der Arbeit mit Aufträgen der öffentlichen Hand – Referenzen (62,5)
- Erfahrungen speziell in der Arbeit mit Aufträgen der Bundesagentur für Arbeit (62,5)

Jedes Unterkriterium (falls keines vorhanden: das Hauptkriterium) wird nach folgendem Schema gewertet:

0 Wertungspunkte entsprechen

keine Angaben

1 Wertungspunkt entspricht

ausreichende Darstellungen, d. h. weiterreichende bzw. gewichtige Defizite und Schwächen, nur teilweise wertungsfähige Aussagen

2 Wertungspunkte entsprechen

weitgehend vollständige und gute Information, vereinzelte geringfügige Defizite

3 Wertungspunkte entsprechen

sehr gute Darstellungen. Alle Ausführungen sind fachlich, sachlich und vollständig ohne jede Beanstandung erbracht.

Anschließend erfolgt eine Multiplikation der erzielten Wertungspunkte mit einem *Gewichtungsfaktor*. Der sich aus der Multiplikation ergebende Wert entspricht den für das jeweilige Unterkriterium von dem/der Bieter/in erzielten Punkten.

Der *Gewichtungsfaktor* (=G) errechnet sich wie folgt:

$$G = \frac{\text{maximal je Unterkriterium erreichbare Punktzahl}}{\text{höchster Wertungspunkt (d. h. 3)}}$$

Aus den addierten Punkten je Unterkriterium errechnen sich die Punkte je Einzelfragenkomplex. Diese werden auf jeweils nach den allgemein gültigen Rundungsregeln gerundet.

Beispiel:

Beim Einzelfragenkomplex Beschreibung der Beratung und Betreuung zur Stabilisierung und Überleitung zu weiterführenden Hilfeleistungen – „Verweisberatung“ kann der/die Bieter/in für das Unterkriterium „Alltagshilfen, Zusammenarbeit mit Beratungsstellen (z.B. Schuldnerberatung)“ maximal 10 Punkte erhalten. Der Gewichtungsfaktor beträgt nach vorstehender Berechnungsformel daher 3,3 ($G = 10/3$).

Sind die Angaben des/der Bieters/in zum Unterkriterium „Alltagshilfen, Zusammenarbeit mit Beratungsstellen (z.B. Schuldnerberatung)“ zur Gänze fachlich, sachlich und vollständig ohne jede Beanstandung erbracht, erhält er 3 Wertungspunkte. Diese multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor von 3,33 ergibt 10 **Punkte**.

Beinhalten die Angaben des/der Bieters/in zum Unterkriterium „Alltagshilfen, Zusammenarbeit mit Beratungsstellen (z.B. Schuldnerberatung)“ weitgehend vollständige und gute Information und vereinzelte geringfügige Defizite, erhält er 2 Wertungspunkte. Diese multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor von 3,33 ergibt 6,66 **Punkte**.

Beinhalten die Angaben des/der Bieters/in zum Unterkriterium „Alltagshilfen, Zusammenarbeit mit Beratungsstellen (z.B. Schuldnerberatung)“ lediglich ausreichende Angaben mit weiterreichenden bzw. gewichtigen Defiziten und Schwächen, erhält er 1 Wertungspunkt. Dieser multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor von 3,33 ergibt 3,33 **Punkte**.

Gesamtergebnis

Das Gesamtergebnis der Bewertung ergibt sich aus der Summe der für jedes Zuschlagskriterium (nach den voranstehenden Hinweisen) ermittelten Punktezahl unter Berücksichtigung der festgelegten Gewichtung. Das Gesamtergebnis der Bewertung legt den Rang des Angebots fest.